



Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

Carly Solutions GmbH & Co. KG, mit Sitz in Kolpingring 8, 82041 Oberhaching,
Deutschland („Auftragsverarbeiter“)

und

[Name des Kunden einfügen], mit Sitz in **[Adresse einfügen]** („Auftraggeber“)

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Geltungsbereich

- (a) Der Zweck dieser Standardvertragsklauseln (im Folgenden als „Klauseln“ oder „Auftragsverarbeitung“ bezeichnet) besteht darin, die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie der sonstigen geltenden Datenschutzgesetze sicherzustellen.
- (b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO sowie der sonstigen geltenden Datenschutzgesetze sicherzustellen.
- (c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- (d) Die Anhänge I bis IV sind integraler Bestandteil dieser Klauseln.
- (e) Diese Klauseln lassen die Verpflichtungen unberührt, denen der Verantwortliche nach den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, unterliegt.
- (f) Diese Klauseln gewährleisten für sich genommen nicht die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Übermittlungen gemäß Kapitel V der DSGVO oder den sonstigen geltenden Datenschutzgesetzen.
- (g) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitungsvorgänge, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen [Vertrags] (im Folgenden auch als „Vereinbarung“ bezeichnet) durchführt, wie in Anhang II näher ausgeführt. Die Klauseln gelten entsprechend,



falls der Auftragsverarbeiter als Unterauftragsverarbeiter und der Verantwortliche als Auftragsverarbeiter seiner Kunden auftritt.

Klausel 1A

Abgrenzung zwischen der Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen und der Verarbeitung für eigene Zwecke

(a) Diese Klauseln (Auftragsverarbeitung) regeln ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag und auf dokumentierte Anweisung des Verantwortlichen für dessen Zwecke gemäß Artikel 28 DSGVO durchführt.

(b) Die vom Auftragsverarbeiter für eigene Zwecke durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt nicht diesen Klauseln. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Fahrzeugdaten und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter für seine eigenen geschäftlichen Zwecke, wie in [Ziffer 12.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters] beschrieben, einschließlich (i) der Qualitätssicherung, der Validierung von Diagnosen und der systematischen Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Auftragsverarbeiters (einschließlich des Trainings und der Optimierung von Algorithmen und KI-Modellen), sowie (ii) die Analyse, Aggregation und Anreicherung von Daten zur Erstellung von Produkten (z. B. Bewertungsmodelle, Scores, Prognosen), die der Auftragsverarbeiter an Dritte weitergeben darf.

(c) Bei der in Absatz (b) genannten Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke handelt der Auftragsverarbeiter als eigenständiger, vom Verantwortlichen getrennter Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 (7) DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stützt sich bei dieser Verarbeitung auf seine eigene Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO, insbesondere auf berechtigte Interessen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO oder, sofern zutreffend, auf die vom Verantwortlichen eingeholte Einwilligung. Der Auftragsverarbeiter trägt die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Verarbeitung und ist eigenständig verpflichtet, alle Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO, einzuhalten.

(d) Die Bestimmungen dieser Klauseln, insbesondere das Weisungsrecht des Verantwortlichen, die Pflichten des Auftragsverarbeiters in Bezug auf Sicherheit, Dokumentation, Unterauftragsvergabe und Unterstützung des Verantwortlichen sowie die Haftungsbestimmungen, gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters gemäß Absatz (b).



Klausel 2

Unveränderlichkeit der Klauseln

(a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, mit Ausnahme der Ergänzung von Informationen in den Anhängen oder der Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen.

(b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfassenderen Vertrag aufzunehmen oder andere Klauseln oder zusätzliche Schutzmaßnahmen hinzuzufügen, sofern diese nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen.

Klausel 3

Auslegung

(a) Soweit in diesen Klauseln Begriffe verwendet werden, die in der DSGVO oder in den anderweitig geltenden Datenschutzgesetzen definiert sind, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie im jeweiligen Datenschutzgesetz.

(b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der DSGVO und der anderweitig geltenden Datenschutzgesetze auszulegen.

(c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigt.

Klausel 4

Rangordnung

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen verwandter Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Klauseln bestehen oder danach geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5

Anschlussklausel



- (a) Jede Einrichtung, die keine Vertragspartei dieser Klauseln ist, kann mit Zustimmung aller Vertragsparteien jederzeit als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter diesen Klauseln beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- (b) Sobald die in (a) genannten Anhänge ausgefüllt und unterzeichnet sind, gilt die beitretende Stelle als Vertragspartei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters gemäß ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- (c) Der beitretenden Stelle stehen keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln für den Zeitraum zu, der vor ihrem Beitritt als Vertragspartei lag.

ABSCHNITT II – VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung(en)

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Verarbeitungszwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II festgelegt.

Klausel 7

Pflichten der Vertragsparteien

7.1. Weisungen

- (a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, es sei denn, er ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, dazu verpflichtet. In diesem Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Verpflichtung, es sei denn, das Gesetz verbietet dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Nachträgliche Weisungen können vom Verantwortlichen auch während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- (b) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn nach Ansicht des Auftragsverarbeiters die vom Verantwortlichen erteilten



Anweisungen gegen die DSGVO oder andere anwendbare Datenschutzgesetze verstoßen.

(c) Anweisungen, die über die Bestimmungen der Vereinbarung hinausgehen und nicht erforderlich sind, um Rechtsverstöße im Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters zu verhindern oder zu beheben, dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Auftragsverarbeiter ihnen zustimmt. Der Auftragsverarbeiter kann eine angemessene Kostenerstattung für die Ausführung dieser Anweisungen verlangen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in Anhang II genannten spezifischen Zwecke der Verarbeitung, sofern er keine weiteren Anweisungen vom Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die in Anhang II festgelegte Dauer.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Auftragsverarbeiter hat mindestens die in Anhang III genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Sicherheitsverletzung, die zu einer versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem Verlust, einer Veränderung, einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff auf die Daten führt (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten). Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen die Parteien gebührend den Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie die damit verbundenen Risiken für die betroffenen Personen.

(b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinen Mitarbeitern nur in dem Umfang Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten, wie dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass Personen, die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten



Betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten oder biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (sensible Daten), so wendet der Auftragsverarbeiter spezifische Beschränkungen und/oder zusätzliche Schutzmaßnahmen an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung

- (a) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen.
- (b) Der Auftragsverarbeiter hat Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Datenverarbeitung gemäß diesen Klauseln unverzüglich und angemessen zu beantworten.
- (c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, die sich unmittelbar aus der DSGVO und anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen ergeben. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter zudem Prüfungen der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und wirkt an diesen mit. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder ein Audit kann der Verantwortliche relevante Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (d) Der Verantwortliche kann das Audit selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen; in diesem Fall trägt der Verantwortliche seine eigenen Kosten sowie die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Prüfers allein. Audits können auch Besichtigungen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und sind, soweit angemessen, mit angemessener Vorankündigung durchzuführen.
- (e) Sofern der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Durchführung des Audits oder der Bereitstellung der Informationen über die anfallenden Kosten informiert, kann der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die angemessenen Kosten (einschließlich der Kosten für internes Personal und externe Dienstleister), die im Zusammenhang mit der Beantwortung von Auskunftersuchen und der Unterstützung bei Prüfungen entstanden sind, dem Verantwortlichen in Rechnung stellen.



- (f) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) auf Anfrage die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Prüfungen, zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

(a) Der Auftragsverarbeiter verfügt über die allgemeine Ermächtigung des Verantwortlichen zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern aus einer vereinbarten Liste. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen über beabsichtigte Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich schriftlich zu informieren, um dem Verantwortlichen ausreichend Zeit zu geben, vor dem Einsatz des betreffenden Unterauftragsverarbeiters Widerspruch gegen solche Änderungen einzulegen

. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um sein Widerspruchsrecht auszuüben.

(b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so hat er dies im Rahmen eines Vertrags zu tun, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen die gleichen Datenschutzverpflichtungen auferlegt werden wie dem Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen einhält, denen der Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln und den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, unterliegt.

(c) Auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie einer solchen Unterauftragsvereinbarung sowie etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung zu stellen. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, erforderlich ist, kann der Auftragsverarbeiter den Text der Vereinbarung vor der Übermittlung der Kopie schwärzen.

(d) Der Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters gemäß dessen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen über jede Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Unterauftragsverarbeiter zu unterrichten.

7.8. Internationale Übermittlungen



(a) Jede Übermittlung von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation durch den Auftragsverarbeiter darf nur auf der Grundlage dokumentierter Anweisungen des Verantwortlichen oder zur Erfüllung einer spezifischen Anforderung nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats oder nach dem anderweitig anwendbaren Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, erfolgen und muss in Übereinstimmung mit Kapitel V der DSGVO oder den anderweitig anwendbaren Datenschutzgesetzen erfolgen.

(b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn der Auftragsverarbeiter gemäß Ziffer 7.7 einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) beauftragt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO oder anderweitig geltender Datenschutzgesetze beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO oder der anderweitig geltenden Datenschutzgesetze durch die Verwendung von Standardvertragsklauseln, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der DSGVO angenommen wurden, oder durch die Bereitstellung anderer Übermittlungsgarantien gemäß den anderweitig geltenden Datenschutzgesetzen gewährleisten können, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Standardvertragsklauseln oder Übermittlungsgarantien erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

(a) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich über jede Anfrage zu unterrichten, die er von der betroffenen Person erhalten hat. Er darf auf die Anfrage nicht selbst antworten, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

(b) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, wobei er die Art der Verarbeitung berücksichtigt. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß (a) und (b) hat der Auftragsverarbeiter die Anweisungen des Verantwortlichen zu befolgen

(c) Zusätzlich zu der Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Ziffer 8(b) zu unterstützen, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen ferner dabei zu unterstützen, die Einhaltung der folgenden Verpflichtungen sicherzustellen, wobei er die Art der Datenverarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen hat:



(1) die Verpflichtung, eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten (eine Datenschutz-Folgenabschätzung) durchzuführen, wenn eine Art der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt;

(2)

die Verpflichtung, vor der Verarbeitung die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) zu konsultieren, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung ohne Maßnahmen des Verantwortlichen zur Risikominderung ein hohes Risiko zur Folge hätte;

(3) die Verpflichtung, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich informiert, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind oder veraltet sind;

(4) die Verpflichtungen gemäß Artikel 32 DSGVO.

(d) Der Auftragsverarbeiter kann vom Verantwortlichen die Erstattung der Kosten (einschließlich interner Kosten) verlangen, die im Zusammenhang mit der in Ziffer 8(b) genannten Unterstützung entstehen, sowie (c).

(e) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, mit denen der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Anwendung dieser Klausel unterstützen muss, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung.

Klausel 9

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit dieser seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 DSGVO oder den geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen kann, soweit diese dem Verantwortlichen die Verpflichtung auferlegen, im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten oder die betroffenen Personen zu benachrichtigen, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.



9.1 Datenschutzverletzung in Bezug auf vom Verantwortlichen verarbeitete Daten

Im Falle einer Datenschutzverletzung in Bezug auf vom Verantwortlichen verarbeitete Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen:

- (a) bei der Meldung der Datenschutzverletzung an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) unverzüglich, nachdem der Verantwortliche davon Kenntnis erlangt hat, sofern dies relevant ist (es sei denn, die Datenschutzverletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- (b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die insbesondere gemäß Artikel 33 Absatz 3 DSGVO oder gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind und mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - (1) die Art der personenbezogenen Daten, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze;
 - (2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (3) die vom Verantwortlichen getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

Sofern und soweit es nicht möglich ist, alle diese Informationen gleichzeitig bereitzustellen, muss die erste Meldung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen enthalten, und weitere Informationen sind, sobald sie verfügbar sind, unverzüglich nachzureichen.

- (c) bei der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 34 DSGVO oder einer entsprechenden Verpflichtung nach den geltenden Datenschutzgesetzen, die betroffene Person unverzüglich über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Datenschutzverletzung in Bezug auf vom Auftragsverarbeiter verarbeitete Daten

Im Falle einer Datenschutzverletzung in Bezug auf vom Auftragsverarbeiter verarbeitete Daten benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen



unverzüglich, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Diese Benachrichtigung muss mindestens Folgendes enthalten:

- (1) eine Beschreibung der Art der Verletzung (einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze);
- (2) die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- (3) die voraussichtlichen Folgen sowie die getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, einschließlich der Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

Sofern und soweit es nicht möglich ist, alle diese Informationen gleichzeitig bereitzustellen, muss die erste Benachrichtigung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen enthalten; weitere Informationen sind, sobald sie verfügbar sind, unverzüglich nachzureichen.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung

(a) Unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO und sonstiger anwendbarer Datenschutzgesetze kann der Verantwortliche, falls der Auftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtungen aus diesen Klauseln verstößt, den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis dieser die Klauseln einhält oder der Vertrag gekündigt wird. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, zu kündigen, wenn:

- (1) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen gemäß Buchstabe (a) ausgesetzt wurde und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird;
- (2) der Auftragsverarbeiter gegen diese Klauseln oder seine Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, in erheblicher oder anhaltender Weise verstößt;



(3) der Auftragsverarbeiter einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) hinsichtlich seiner Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln oder den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO, nicht nachkommt.

(c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag insoweit zu kündigen, als er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche, nachdem er gemäß Klausel 7.1 (b) darüber informiert wurde, dass seine Weisungen gegen geltende gesetzliche Anforderungen verstoßen, auf der Einhaltung der Weisungen besteht.

(d) Nach Beendigung des Vertrags hat der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem Verantwortlichen dies zu bestätigen oder alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, es sei denn, das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats schreibt die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vor. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten hat der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicherzustellen.

Klausel 11

Haftung und Freistellung

Die Haftung des Auftragsverarbeiters, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung ergibt, sei es aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung, unterliegt [§ 9 (Haftung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters].

Die Haftungsbestimmungen in [§ 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters] gelten unbeschadet der Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung und haben im Falle eines Widerspruchs zu den Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung Vorrang.

Klausel 12

Übermittlung personenbezogener Daten an den Verantwortlichen

(a) Damit der Auftragsverarbeiter die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen kann, ist es erforderlich, personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) an den Verantwortlichen zu übermitteln, der seinen Sitz außerhalb des EWR in den USA hat.

(b) Für die Zwecke der in Buchstabe a) genannten Datenübermittlung vereinbaren die Parteien, sich an die EU-Standardvertragsklauseln (Modul 4:



Übermittlungen vom Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen) zu halten. Die EU-Standardvertragsklauseln (Modul 4: Übermittlungen vom Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen) in Anhang IV sind daher Bestandteil dieser Auftragsverarbeitung.

Klausel 13

Änderungen, Unwirksamkeit, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsverarbeitung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel. § 305b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, können auch per E-Mail abgegeben werden. Für die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Fristen ist der Eingang der Erklärung maßgebend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.
- (c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (d) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung ergeben, ist der Bezirk des Landgerichts München I.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER VERTRAGSPARTEIEN

Verantwortlicher(e): *[Identität und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen]*

1. Name: ... **[Anmerkung von JD: Ist einzufügen.]**

Anschrift: ... **[Anmerkung von JD: Ist einzufügen.]**

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: ... **[Anmerkung von JD: Noch einzufügen.]**

Unterschrift und Datum des Beitritts: ... **[Anmerkung von JD: Noch zu unterzeichnen.]**



Auftragsverarbeiter: *[Identität und Kontaktdaten des/der Auftragsverarbeiter(s) sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters]*

1. Name: Carly Solutions GmbH & Co. KG

Anschrift: Kolpingring 8, 82041 Oberhaching, Deutschland

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Robert Prosciak, Leiter des operativen Geschäfts, robert@mycarly.com, +491622632852

Unterschrift und Datum des Beitritts: ... **[Anmerkung von JD: Noch zu unterzeichnen.]**

ANHANG II

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Mitarbeiter des Verantwortlichen
- Potenzielle und tatsächliche Kunden des Verantwortlichen

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

- Benutzername
- E-Mail-Adresse des Benutzers
- Berichts-ID
- Kfz-Kennzeichen
- Fahrzeug-Identifikationsnummer (VIN)
- Kilometerstand
- Fehlercodes
- Batteriezustand
- Unfalldaten

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Einschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, wie beispielsweise strenge Zweckbindung, Zugriffsbeschränkungen (einschließlich des Zugriffs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Protokollierung des Zugriffs auf die Daten, Beschränkungen für die Weitergabe oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

k. A.

Art der Verarbeitung



Die Art der Verarbeitung wird durch die nachstehend aufgeführten Zwecke der Datenübermittlung und der weiteren Verarbeitung näher beschrieben.

Zweck(e), zu dem/denen die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Wie in der zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vereinbarung festgelegt.

Dauer der Verarbeitung

Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit und der Beendigung der Vereinbarung.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind zudem Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben

Entfällt

ANHANG III

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT

Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

- **Verschlüsselung:** Einsatz von AES-256- oder RSA-Verschlüsselungsverfahren zur Datenverschlüsselung sowohl während der Übertragung (Transport Layer Security – TLS) als auch bei der Speicherung (Data-at-Rest-Verschlüsselung).

Maßnahmen zur kontinuierlichen Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit von Systemen und Diensten im Zusammenhang mit der Verarbeitung

- **Vertraulichkeit:** Zugriffskontrollen und Autorisierungsmanagement, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben.
- **Verfügbarkeit:** Implementierung von Hochverfügbarkeitssystemen, Redundanz und Lastenausgleich zur Minimierung von Ausfallzeiten.
- **Ausfallsicherheit:** Regelmäßige Stresstests und Leistungsüberwachung zur Überprüfung und Gewährleistung der Ausfallsicherheit der Systeme.



Maßnahmen zur Gewährleistung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit von und den Zugriff auf personenbezogene Daten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls schnell wiederherzustellen

- **Sicherungen:** Regelmäßige automatische Sicherungen, die sicher und verschlüsselt an geografisch verteilten Standorten gespeichert werden.

Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Beurteilung und Bewertung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

- **Sicherheitsaudits:** Regelmäßige interne und externe Audits zur Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien und -standards.

Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung von Benutzern

- **Authentifizierung:** Einsatz einer Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) zur Überprüfung der Identität von Benutzern.
- **Autorisierung:** Implementierung eines rollenbasierten Zugriffskontrollsystems (RBAC), um sicherzustellen, dass Benutzer nur Zugriff auf Daten haben, die für ihre Aufgaben erforderlich sind.

Maßnahmen zum Schutz von Daten während der Übertragung

- **Verschlüsselung:** Einsatz von TLS (Transport Layer Security) zur Verschlüsselung von Daten während der Übertragung zwischen Systemen und Netzwerken.
- **VPN:** Einsatz virtueller privater Netzwerke (VPN) für sichere Verbindungen zu internen Netzwerken.

Maßnahmen zum Schutz von Daten während der Speicherung

- **Verschlüsselung:** Einsatz starker Verschlüsselungsmethoden (z. B. AES-256) zur Sicherung ruhender Daten.
- **Zugriffskontrollen:** Implementierung strenger Zugriffskontrollen und Protokollierung von Zugriffsereignissen.

Maßnahmen zur internen Governance und zum Management von IT und IT-Sicherheit

- **Schulungen:** Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung



- **Datenminimierung:** Umsetzung von Prozessen zur Gewährleistung der Datenminimierung, indem nur die unbedingt notwendigen Daten erhoben und verarbeitet werden.
- **Datenlöschung:** Regelmäßige Überprüfung und sichere Löschung von Daten, die nicht mehr benötigt werden, gemäß definierter Aufbewahrungsrichtlinien.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität

- **Datenqualität:** Einrichtung von Mechanismen zur Gewährleistung der Datenqualität durch regelmäßige Überprüfungen, Bereinigungen und Aktualisierungen.

Validierung: Einsatz von Validierungstools und -verfahren, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten sicherzustellen.

Anhang IV

EU-Standardvertragsklauseln (Modul 4: Übermittlung vom Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen)

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Geltungsbereich

(a) Der Zweck dieser Standardvertragsklauseln besteht darin, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (I) bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland sicherzustellen.

(b) Die Parteien:

- (i) die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Stelle(n) oder sonstige Einrichtung(en) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermitteln, wie in Anhang I.A aufgeführt (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
- (ii) die Stelle(n) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten vom Datenexporteur direkt oder indirekt über eine andere Stelle, die ebenfalls



Vertragspartei dieser Klauseln ist, erhält (erhalten), wie in Anhang I.A aufgeführt (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),

haben diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden: „Klauseln“) zugestimmt.

(c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.

(d) Der Anhang zu diesen Klauseln, der die darin genannten Anhänge enthält, ist integraler Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Gültigkeit und Unveränderlichkeit der Klauseln

(a) Diese Klauseln legen angemessene Garantien fest, einschließlich durchsetzbarer Rechte der betroffenen Personen und wirksamer Rechtsbehelfe, gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten angemessenen Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte der betroffenen Personen und wirksamer Rechtsbehelfe, sowie – in Bezug auf Datenübermittlungen von für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter – Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern sie nicht geändert werden, außer zur Auswahl des/der geeigneten Moduls/Module oder zur Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen im Anhang. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfassenderen Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder direkt noch indirekt im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen noch die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen.

(b) Diese Klauseln lassen die Verpflichtungen unberührt, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 3

Drittbegünstigte

(a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:

(i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;



(ii) Klausel 8.1 (b) und Klausel 8.3(b);

(iii) entfällt

(iv) entfällt

(v) Klausel 13;

(vi) Klausel 15.1(c), (d) und (e);

(vii) Klausel 16(e);

(viii) Klausel 18.

(b) Absatz (a) lässt die Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

Klausel 4

Auslegung

(a) Soweit in diesen Klauseln Begriffe verwendet werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert sind, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.

(b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu lesen und auszulegen.

(c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten steht.

Klausel 5

Rangordnung

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Klauseln bestehen oder danach geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6

Beschreibung der Übermittlung(en)



Die Einzelheiten der Übermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und die Zwecke, zu denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B festgelegt.

Klausel 7

Beitrittsklausel

(a) Eine Einrichtung, die keine Vertragspartei dieser Klauseln ist, kann mit Zustimmung der Vertragsparteien jederzeit diesen Klauseln beitreten, entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur, indem sie den Anhang ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.

(b) Sobald die beitretende Stelle den Anhang ausgefüllt und Anhang I.A unterzeichnet hat, wird sie Vertragspartei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A.

(c) Der beitretende Rechtsträger hat keine Rechte oder Pflichten, die sich aus diesen Klauseln für den Zeitraum vor seinem Beitritt als Vertragspartei ergeben.

ABSCHNITT II – VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Klausel 8

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur versichert, dass er angemessene Anstrengungen unternommen hat, um festzustellen, dass der Datenimporteur durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus diesen Klauseln nachzukommen.

8.1 Anweisungen

(a) Der Datenexporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage dokumentierter Anweisungen des als Verantwortlicher auftretenden Datenimporteurs verarbeiten.

(b) Der Datenexporteur hat den Datenimporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Anweisungen nicht befolgen kann, einschließlich der Fälle, in denen solche Anweisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.



(c) Der Datenimporteur hat jede Handlung zu unterlassen, die den Datenexporteur daran hindern würde, seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, einschließlich im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung oder hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

(d) Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsdienstleistungen hat der Datenexporteur nach Wahl des Datenimporteurs entweder alle im Auftrag des Datenimporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem Datenimporteur dies zu bestätigen oder alle im Auftrag des Datenimporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten an diesen zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen.

8.2 Sicherheit der Verarbeitung

(a) Die Parteien ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten, auch während der Übermittlung, sowie den Schutz vor einer Sicherheitsverletzung zu gewährleisten, die zu einer versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem Verlust, einer Veränderung, einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff führen könnte (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen sie gebührend den Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, die Art der personenbezogenen Daten (), die Art, den Umfang, den Kontext und den Zweck bzw. die Zwecke der Verarbeitung sowie die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen und prüfen insbesondere den Einsatz von Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Übermittlung, sofern der Zweck der Verarbeitung auf diese Weise erfüllt werden kann.

(b) Der Datenexporteur unterstützt den Datenimporteur dabei, eine angemessene Sicherheit der Daten gemäß Absatz (a) zu gewährleisten. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die den vom Datenexporteur gemäß diesen Klauseln verarbeiteten personenbezogenen Daten betrifft, benachrichtigt der Datenexporteur den Datenimporteur unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, und unterstützt den Datenimporteur bei der Behebung der Verletzung.

(c)



Der Datenexporteur hat sicherzustellen, dass Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

8.3 Dokumentation und Einhaltung

- (a) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen.
- (b) Der Datenexporteur hat dem Datenimporteur alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln erforderlich sind, und Audits zuzulassen sowie daran mitzuwirken.

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Entfällt

Klausel 10

Rechte der betroffenen Personen

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Beantwortung von Anfragen und Anträgen betroffener Personen gemäß dem für den Datenimporteur geltenden lokalen Recht oder – bei Datenverarbeitung durch den Datenexporteur in der EU – gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Klausel 11

Rechtsbehelfe

- (a) Der Datenimporteur hat die betroffenen Personen in einem transparenten und leicht zugänglichen Format, durch individuelle Benachrichtigung oder auf seiner Website, über eine für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Kontaktstelle zu informieren. Er hat alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält, unverzüglich zu bearbeiten.

Klausel 12

Haftung



- (a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- (b) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die die Partei der betroffenen Person durch die Verletzung der Rechte Dritter als Begünstigte gemäß diesen Klauseln verursacht. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- (c) Sind mehrere Parteien für einen Schaden verantwortlich, der der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden ist, haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede dieser Parteien vor Gericht Klage zu erheben.
- (d) Die Parteien vereinbaren, dass eine Partei, die gemäß Absatz (c) haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem jeweiligen Anteil an der Haftung für den Schaden entspricht.
- (e) Der Datenimporteur darf sich nicht auf das Verhalten eines Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters berufen, um seiner eigenen Haftung zu entgehen.

Klausel 13

Aufsicht

Entfällt

ABSCHNITT III – LOKALE GESETZE UND VERPFLICHTUNGEN IM FALLE EINES ZUGRIFFS DURCH ÖFFENTLICHE BEHÖRDEN

Klausel 14

(Nicht anwendbar, da der in der EU ansässige Auftragsverarbeiter die vom in einem Drittland ansässigen Verantwortlichen erhaltenen personenbezogenen Daten nicht mit personenbezogenen Daten kombiniert, die der Auftragsverarbeiter in der EU erhoben hat.)

Klausel 15

Verpflichtungen des Datenimporteurs im Falle des Zugriffs durch Behörden



(Nicht anwendbar, da der in der EU ansässige Auftragsverarbeiter die von dem in einem Drittland ansässigen Verantwortlichen erhaltenen personenbezogenen Daten nicht mit personenbezogenen Daten kombiniert, die der Auftragsverarbeiter in der EU erhoben hat.)

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung

(a) Der Datenimporteur hat den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, falls er aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder ist er nicht in der Lage, diese Klauseln einzuhalten, so hat der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur auszusetzen, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder der Vertrag gekündigt wird. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14(f).

(c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn:

(i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Absatz (b) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird;

(ii) der Datenimporteur verstößt in erheblicher oder anhaltender Weise gegen diese Klauseln; oder

(iii) der Datenimporteur kommt einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde bezüglich seiner Verpflichtungen aus diesen Klauseln nicht nach.

In diesen Fällen hat er die zuständige Aufsichtsbehörde über diese Nichteinhaltung zu unterrichten. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei ausüben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(d) Personenbezogene Daten, die vom Datenexporteur in der EU erhoben und vor der Kündigung des Vertrags gemäß Absatz (c) übermittelt wurden, sind unverzüglich vollständig zu löschen, einschließlich aller Kopien davon. Der



Datenimporteur hat dem Datenexporteur die Löschung der Daten zu bestätigen. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten hat der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicherzustellen. Falls für den Datenimporteur geltende lokale Rechtsvorschriften die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten verbieten, gewährleistet der Datenimporteur, dass er die Einhaltung dieser Klauseln weiterhin sicherstellt und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies nach diesen lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(e) Jede Partei kann ihre Zustimmung zur Bindung an diese Klauseln widerrufen, wenn (i) die Europäische Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft, auf die diese Klauseln Anwendung finden; oder (ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, in das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 für die betreffende Verarbeitung gelten.

Klausel 17

Anwendbares Recht

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines Landes, das Rechte für Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist.

Klausel 18

Gerichtsstand und Zuständigkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland entschieden.

ANHANG

ERLÄUTERUNG:

Es muss möglich sein, die für jede Übermittlung oder Kategorie von Übermittlungen geltenden Informationen eindeutig zu unterscheiden und in diesem Zusammenhang die jeweilige(n) Rolle(n) der Parteien als Datenexporteur(e) und/oder Datenimporteur(e) zu bestimmen. Dies erfordert nicht zwangsläufig das Ausfüllen und Unterzeichnen separater Anhänge für jede Übermittlung/Kategorie von Übermittlungen und/oder jedes Vertragsverhältnisses, sofern diese Transparenz durch



einen einzigen Anhang erreicht werden kann. Sollten separate Anhänge jedoch zur Gewährleistung ausreichender Klarheit erforderlich sein, sind diese zu verwenden.

Anhang I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e): *[Identität und Kontaktdaten des/der Datenexporteure(s) sowie gegebenenfalls seines/ihrer Datenschutzbeauftragten und/oder seines/ihrer Vertreters in der Europäischen Union]*

Name: Carly Solutions GmbH & Co. KG

Anschrift: Kolpingring 8, 82041 Oberhaching, Deutschland

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Robert Prosciak, Leiter des operativen Geschäfts, robert@mycarly.com, +491622632852

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten:
Wie in Anhang I.B dargelegt.

Unterschrift und Datum: ... **[Anmerkung von JD: Muss unterschrieben werden.]**

Rolle: Auftragsverarbeiter

Datenempfänger: *[Identität und Kontaktdaten des/der Datenempfänger(s), einschließlich etwaiger Ansprechpartner mit Verantwortung für den Datenschutz]*

Name: ... **[Anmerkung von JD: Muss angegeben werden.]**

Adresse: ... **[Anmerkung von JD: Ist einzufügen.]**

Name, Position und Kontaktdaten der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners: ... **[Anmerkung von JD: Ist einzufügen.]**

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten:
Wie in Anhang I.B dargelegt.

Unterschrift und Datum: ... **[Anmerkung von JD: Muss unterzeichnet werden.]**

Rolle: Verantwortlicher

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG



Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

- Mitarbeiter des Verantwortlichen
- Potenzielle und tatsächliche Kunden des Verantwortlichen

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

- Benutzername
- E-Mail-Adresse des Benutzers
- Berichts-ID
- Kfz-Kennzeichen
- Fahrzeug-Identifikationsnummer (VIN)
- Kilometerstand
- Fehlercodes
- Batteriezustand
- Unfalldaten

Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Schutzmaßnahmen, die der Art der Daten und den damit verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, wie beispielsweise eine strenge Zweckbindung, Zugriffsbeschränkungen (einschließlich des Zugriffs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), die Protokollierung des Zugriffs auf die Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

k. A.

Die Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder fortlaufend übermittelt werden).

Personenbezogene Daten werden fortlaufend übermittelt.

Art der Verarbeitung

Die Art der Verarbeitung wird durch die nachstehend aufgeführten Zwecke der Datenübermittlung und der weiteren Verarbeitung näher beschrieben.

Zweck(e) der Datenübermittlung und der weiteren Verarbeitung

Wie in der zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur geschlossenen Vereinbarung festgelegt.



Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieses Zeitraums

Der Datenexporteur verarbeitet personenbezogene Daten so lange, wie es für die oben beschriebenen Zwecke der Datenübermittlung und der weiteren Verarbeitung erforderlich ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen bezüglich der Aufbewahrungsfristen.

Bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind zudem Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben

Entfällt

* * *